

Bundesverband Dezentraler Ölmühlen und Pflanzenöltechnik e. V.
Remigiusstr.1, 66606 St. Wendel

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Unser Zeichen: GH/RG
Telefon: 06854 – 9080 21
Telefax: 06854 – 9080 28
e-mail: info@bdoel.de
Datum: 02. Mai 2014
AZ: BMUB-Entwurf 12.BImSchG
Bankverbindung: St. Wendeler Volksbank eG
Konto-Nr.: 323705
Bankleitzahl: 592 910 00
IBAN: DE69 5929 1000 0000 3237 05
BIC: GENODE51WEN

Stellungnahme des BDOel e.V. zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Bundesverband dezentraler Ölmühlen und Pflanzenöltechnik e.V. (BDOel) begrüßt außerordentlich, dass das BMUB am 17. April 2014 nun den Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgelegt hat und bedankt sich für die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme. Leider ist der Bearbeitungszeitraum für diese Stellungnahme für uns als kleiner Verband doch eher ungünstig, da viele unserer Experten im Osterurlaub waren oder mit dem heutigen Brückentag sogar immer noch sind. Wir bedauern, dass insbesondere deswegen es uns in der Kürze der vorgegebenen Zeit nicht möglich war, Ihren Text umfassend in angemessener Tiefe zu prüfen und zu bewerten. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, hier nochmals unsere Position zu verdeutlichen und zu einigen Punkten des Entwurfs konkret Stellung zu nehmen.

Wie wir Ihnen in unserem Gespräch vom 29. April 2013 – zu welchem ich gemeinsam mit Herrn Dr. Remmele vom Technologie- und Förderzentrum in Straubing (TFZ) bei Ihnen in Bonn war – bereits geschildert haben, besteht der BDOel aus rund 130 Mitgliedern der dezentralen Ölsaatenwirtschaft. Die Produktion in dezentralen Ölmühlen hat einen multifunktionalen Charakter: das Hauptprodukt, der nahezu gänzlich Raps verarbeitenden Betriebe, ist der Presskuchen (2/3 der Masse) und das Nebenprodukt

ist das bei dieser Eiweißherzeugung anfallende Pflanzenöl (1/3 der Masse). Für das Pflanzenöl gibt es vielfältige Verwertungspfade: Speiseöle, Futteröle, Öle zur industriellen Weiterverarbeitung, Schmier- und Verfahrensstoffe und schließlich auch Rapsölkraftstoff, der in Reinform vermarktet wurde. Vermarktet wurde, weil, wie Sie wissen, dieser Markt eigentlich nicht mehr existiert, was natürlich nicht nur dessen Mechanismen zuzuschreiben, sondern eben auch Folge der politisch-administrativen Rahmenbedingungen ist.

Gerade weil die THG-Emissionen nach den derzeit geltenden Berechnungsmethoden und den aktuellen Standardwerten nach RED mit 57% CO_{2-eq}-Reduzierung doch einen relativ hohen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten im Stande sind, erwarten unsere Mitglieder von der Umstellung auf die Netto-Treibhausgasquote wieder einen Zugang zum Quotenhandel (und damit zum Markt), zu dem der Reinkraftstoff Rapsöl in den letzten Jahren quasi keinen Zugang hatte.

Wie neue Untersuchungen des TFZ zeigen, werden mit wissenschaftlich belastbaren Berechnungsmethoden auf regionaler Ebene sogar THG-Minderungen von 80 % im Vergleich zu fossilem Diesel erzielt. Für die kleinen und mittelständischen dezentralen Ölmühlenbetreiber ist es trotz existierender Berechnungstools unverhältnismäßig aufwendig, hier individuelle Angaben zu eruieren. Es gibt aber keine Standardwerte für dezentrale Ölmühlen auf regionaler Ebene; die Werte der NUTS2-Gebiete sind nicht hinreichend. Solche hinreichenden Werte müssten aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zwingend erarbeitet und anerkannt werden.

Der angesetzte Basiswert von 83,3 Kilogramm/GJ bei der fossilen Referenz erscheint uns als zu niedrig angesetzt, vor allem vor dem Hintergrund der zunehmenden Produktion aus unkonventionellen fossilen Quellen. Wir sind der Meinung, dass auch fossile Kraftstoffe sauber hinsichtlich Ihrer THG-Bilanz lückenlos nachvollziehbar dargestellt sein müssen. Verschiedene wissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass der Basiswert höher anzusetzen ist, was wiederum höhere energetische Bioanteile im Kraftstoffmix nach sich ziehen würde. Darüber hinaus müssen natürlich auch weitere Nachhaltigkeitskriterien für fossile Kraftstoffe definiert werden, die in ihrem Umfang und ihrer Qualität den Anforderungen den regenerativen Kraftstoffen gleichgestellt sind. Im Übrigen sind auch Abfall- und Reststoffe in vergleichbarer Weise zu prüfen und zu bewerten.

Selbst wenn es einen Standardwert für dezentrale Ölmühlen gäbe, sind wir grundsätzlich der Überzeugung, dass die aktuelle Berechnungsmethode das THG-Minderungspotenzial dezentraler Ölsaatenwirtschaft nicht umfassend abbilden würde. Beispielsweise geht der Rapspresskuchen mit seinem Heizwert in die Bilanzierung ein. Der Rapskuchen ist jedoch ein an regionalen Märkten stark nachgefragter GVO-freier Eiweißträger, der dazu beiträgt, bspw. Importe von GVO-Soja aus Übersee zu reduzieren. Nach

dieser Logik stellt sich letztendlich die Frage, ob die dezentrale Ölsaatenwirtschaft eigentlich unter diesem Regime richtig eingestellt ist. Eine veränderte Einordnung müsste sich dann auch bspw. auf die Betrachtungsweise von indirekten Landnutzungsänderungen in diesem Kontext auswirken. Da das anfallende Pflanzenöl als Nebenprodukt aufzufassen ist, erhielte es demzufolge einen völlig anderen THG-Rucksack. Unabhängig davon muss auch festgestellt werden, dass im Gegensatz zu der angewendeten Allokationsmethode mit Heizwert, Substitutionsanalysen – die bspw. den Vorfruchtwert von Raps beim darauf folgenden Weizen und Importeweiß einschließen – das THG-Minderungspotenzial realistischer abbilden.

In Bezug auf die THG-Minderungswerte müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es uns nicht stringent erscheint, wenn einerseits das THG-Minderungspotenzial von dezentral erzeugtem Rapsölkraftstoff, aus beschriebenen Gründen, nicht realistisch abgebildet wird, andererseits aber – bspw. bei hydrierten biogenen Pflanzenölen – fossile Bestandteile als gänzlich biogen definiert werden. Außerdem wollen wir darauf hinweisen, dass Pflanzenöle auf den § 9 der 10. BImSchV zurückgeworfen werden, hydrierte biogene Öle allerdings hier nicht katalogisiert sind und auch sonst in keine andere Norm passen, was nicht als konsistent erscheint.

Wir bedauern insgesamt, dass das erreichbare THG-Minderungspotenzial nicht realisiert wird: offensichtlich ist jetzt schon abzusehen, dass in 2014 die Quote übererfüllt ist und es wird nach Lösungen gesucht, diese Übererfüllung auf die Quote von 2015 zu übertragen. Wird nicht dann in 2015 der (eigentlich substituierbare) fossile Anteil im Kraftstoffmix höher sein als er nach bisheriger Bewertung des energetischen Anteils sein würde? Dadurch steigen die THG-Emissionen entsprechend an! Im Sinne effektiver Klimaschutzanstrengungen sollte doch dann die Quote konsequenterweise erhöht werden. Denn mit der entgangenen THG-Vermeidung entstehen nicht nur stärkere Belastungen für das Klima, sondern auch externe Kosten, die volkswirtschaftlich evident sind (externalisierte CO₂-Vermeidungskosten).

Durch die Anrechenbarkeit von elektrischem Strom im Straßenverkehr, für den natürlich auch entsprechende Bilanzen vorliegen müssen, ist mit weiteren Quotenanteilen zu rechnen. Daher fordern wir, schon ab 2015 eine THG-Minderungsquote von 4,5 % einzuführen und für eine entsprechende Transparenz sowohl bei der absoluten THG-Minderung als auch bei der Quotenzusammensetzung Sorge zu tragen. Im Übrigen bedeutet die THG-Quote als relativer Anteil am in Verkehr gebrachten Energiegehalt per se keine Minderung der THG-Emissionen in absoluten Zahlen. Richtiger Weise müsste hierzu ein Stichtag und die dazugehörige Höhe der Emissionen festgestellt und die Einsparungsziele basierend auf diesem Referenzwert festgelegt werden. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass der auf Kraftstoffe erhobene Steuersatz kein Kriterium für das THG-Minderungspotenzial ist. Ein Ausschluss aus der Quotenanrechnung von Kraftstoffen, die anderen Steuersätzen unterliegen als Diesel und Benzin erscheint unter diesem Aspekt nicht als konsequent und zielführend.

Abschließend gehen wir auf die im Referentenentwurf in §37d vorgeschlagenen Änderungen, ohne jeden Aspekt einzelnen zu berücksichtigen, ein. Den umfangreichen Katalog an weitreichenden Vorschlägen sehen wir äußerst kritisch. Viele der avisierten Verordnungsermächtigungen betreffen höchst sensible Forderungen, die aus unserer Sicht einer ausführlichen Debatte bedürfen, gerade dann, wenn es noch gar keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Inhalte gibt. Die vorgelegten Änderungsvorschläge bedürfen aus unserer Sicht im Einzelnen einer tiefgehenden Expertise, die im Rahmen der kurzen Bearbeitungszeit für diese Stellungnahme in angemessener Qualität bedauerlicherweise nicht möglich ist. Daher lehnen wir diese in der vorliegenden Form ab und erbitten einen angemessenen Zeitraum für deren Prüfung.

Wir bedanken uns für Ihre kritische Sichtung unserer Anmerkungen und bitten um eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Gebhard
Geschäftsführer